

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
CH-3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

5. August 2026

**Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf  
Verordnungsstufe: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Stromreserve teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle unsere Mitglieder sind auf eine günstige, saubere und sichere Stromversorgung angewiesen.

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die Aufrechterhaltung einer Stromreserve und begrüsst die Überführung der Winterreserveverordnung in eine neue Stromreserveverordnung. Eine Strommangellage wäre volkswirtschaftlich enorm schädlich. Ihre Wahrscheinlichkeit dürfte insbesondere im kommenden Winter erhöht sein, da der Füllstand der Schweizer Speicherseen vergleichsweise sehr tief ist und auch die Befüllung der europäischen Gasspeicher deutlich unter den Erwartungen liegt. Zeichnet sich eine angespannte Versorgungslage tatsächlich ab, muss die Schweiz vorbereitet sein und eine Mangellage mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern. Gleichzeitig ist der Bedarf nach einer Stromreserve Ausdruck eines ungenügenden Ausbaus der Winterstromversorgung in den letzten Jahren. Seit 2015 hat sich die Produktionskapazität im Schweizer Markt um rund 50 Prozent erhöht. Die Stromproduktion in den Wintermonaten ist aber praktisch gleichgeblieben. Diese strukturelle Fehlentwicklung lässt sich mit Reserven nicht nachhaltig beheben. Zumal die «Versicherungsprämie» für die Finanzierung der Reserven für Unternehmen und Haushalte in Form von steigenden Gebühren und Abgaben sehr hoch ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir Optimierungsbedarf an der Vernehmlassungsvorlage. Die Stromreserve muss nicht nur ausreichend dimensioniert sein, sondern auch den Grundsätzen der Subsidiarität (Reserve steht ausserhalb des Marktes), Transparenz, Kosteneffizienz und Diskriminierungsfreiheit, resp. Gleichbehandlung aller Reservearten gerecht werden. Die Reserve soll auch die Wirtschaftsfreiheit so wenig wie möglich tangieren und richtige Anreize setzen. Zudem müssen die Regelungen praxistauglich, technologie-neutral und standortverträglich ausgestaltet werden; insbesondere sind industrielle Produktionsrealitäten, administrative Belastungen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Unsere detaillierten Ausführungen finden Sie nachfolgend. Ergänzend unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder Axpo, BKW, Swissem, scienceindustries und VSG.

## Vorgeschlagene Ausgestaltung der Verbrauchsreserve würde diese zum Scheitern verurteilen

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die neu im Gesetz vorgesehene Verbrauchsreserve in einem noch funktionierenden Markt mit sehr hohen Preisen abgerufen wird. Dies halten wir für grundsätzlich fragwürdig:

- Einerseits wird dadurch die Verbrauchsreserve anders behandelt als die übrigen Reservearten, die erst zum Zug kommen, wenn der Markt nicht schliesst. Für die Firmen wäre dies bestenfalls ein gewisses Hedging gegen sehr hohe Strompreise. Sie könnten den Verbrauch drosseln, nicht gebrauchten Strom verkaufen und Gebühren einsparen. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Opportunitätskosten der meisten Industriebetriebe so hoch sind, dass sie dies in einem noch funktionierenden Markt nicht tun werden. Damit dürfte die Verbrauchsreserve den Zweck verfehlen, signifikante Verbrauchseinsparungen zu erzielen. Sie hätte mehr den Charakter einer zusätzlichen Systemdienstleistung. In diesem Bereich ist das industrielle Potenzial über die Regelenenergiemärkte allerdings schon erschlossen.
- Andererseits wirft die Ansetzung der Preisschwelle für Gebote in der Verbrauchsreserve Fragen auf. Diese soll gemäss erläuterndem Bericht beim technischen Maximum der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz zu liegen kommen. Die europäische Methodik sieht vor, dass die Obergrenze automatisch um 1'000 EUR/MWh angehoben wird, wenn der Marktpreis in einer Gebotszone während zwei Zeitpunkten in 30 Tagen mehr als 70 Prozent der aktuellen Obergrenze erreicht.<sup>1</sup> In einer angespannten Versorgungslage ist deshalb davon auszugehen, dass die Obergrenze deutlich höher liegt als bei der Festlegung der Reserve. Dies würde folglich Unternehmen mit hohen Opportunitätskosten (sprich relativ unflexible Firmen) a priori den Zugang zur Reserve erschweren. Gleichzeitig bestünde damit das Risiko, dass die Preisobergrenze für die Reserve kurzfristig in schneller Folge über- und unterschritten wird. Viele Verbrauchsreduktionen wären jedoch nicht auf diese Fluktuation ausgelegt (wie erwähnt wäre das stattdessen im Scope der Systemdienstleistungen). Die Perspektive, Produktionsprozesse über Tage oder Wochen wegen kurzfristigen Preisausschlägen stillzulegen, dürfte nur sehr wenige Unternehmen zu einer Teilnahme an der Reserve motivieren. Allenfalls stellt eine Indexierung der Abrufschwelle eine sinnvolle Alternative dar.

Insgesamt sollte die Verbrauchsreserve so ausgestaltet werden, dass keine Diskriminierung gegenüber anderen Reservearten stattfindet und die Anreize richtig gesetzt sind: Die Reserve soll möglichst viel Einsparpotenzial erschliessen, ohne die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig zu tangieren. Damit dies möglich ist, muss der Abruf planbar und verhältnismässig sein. Für industrielle Verbraucher bedeutet dies insbesondere, dass kontinuierliche, sicherheitsrelevante, qualitätskritische oder regulatorisch gebundene Produktionsprozesse nicht gefährdet werden dürfen. Differenzierte Teilnahmeformen, etwa für klar abgegrenzte Lasten oder zeitlich begrenzte Flexibilität, erhöhen die praktische Teilnahmefähigkeit und damit die Wirksamkeit der verbrauchsseitigen Reserve.

### Änderungsanträge

#### Art. 17a (neu)

<sup>1</sup> Die Eckwerte gemäss Art. 17 müssen insbesondere stromintensiven Unternehmen die diskriminierungsfreie Teilnahme an der Verbrauchsreserve ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Abruf eines Industrieunternehmens durch die Verbrauchsreserve im Markt muss verhältnismässig sein.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Eckwerte sind die betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen und regulatorischen Anforderungen der teilnehmenden Endverbraucher angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei industriellen Endverbrauchern mit kontinuierlichen oder hochregulierten Produktionsprozessen.

<sup>1</sup> [ACER Decision 02/2026 on harmonised clearing price methodology for single day-ahead coupling](#)

#### **Art. 18 Abs. 1bis (neu)**

*1bis Bei der Bestimmung des Referenzverbrauchs sind ausserordentliche betriebliche Umstände wie Produktionschwankungen, Revisionen, Betriebsunterbrüche, Produktwechsel, saisonale Effekte, ausserordentliche Produktionskampagnen oder regulatorisch bedingte Stillstände angemessen zu berücksichtigen.*

#### **Begründung:**

Die Festlegung des Referenzverbrauchs muss die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse eines Unternehmens widerspiegeln, damit die Teilnahme an der verbrauchsseitigen Reserve sachgerecht und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden kann. Werden ausserordentliche Ereignisse wie Revisionen, Produktionsunterbrüche, Produktwechsel oder regulatorisch bedingte Stillstände nicht berücksichtigt, kann der Referenzverbrauch systematisch verzerrt werden, was zu ungerechtfertigten Vor- oder Nachteilen für einzelne Unternehmen führt. Die vorgeschlagene Ergänzung erhöht deshalb die Fairness, die Rechtssicherheit und die Akzeptanz des Instruments, indem sie eine realitätsnahe und wirtschaftlich angemessene Bemessungsgrundlage sicherstellt.

#### **Art. 19 Für den Abruf relevante Marktpreise**

*Die für einen Abruf der verbrauchsseitigen Reserve relevanten Marktpreise sind die letzten Stundenpreise der Strombörse vor dem Ausbleiben einer Markträumung für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Werden die Preise auf Viertelstunden-Basis ermittelt, so sind dies die relevanten Preise.*

#### **Begründung:**

Es muss sichergestellt werden, dass eine öfters wiederkehrende und kurzfristig aktivierte Verbrauchsreserve-Preisgrenze nicht zu unverhältnismässigen Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit eines stromintensiven Betriebs führt. Die Verbrauchsreserve darf kein weiteres marktorientiertes Instrument zur Stabilisierung des Strommarktes sein, sondern ist ein Instrument eines Krisenkonzepts zur Vermeidung einer Strommangellage.

#### **Auslegungsantrag:**

#### **Art. 20**

Das Kompensationsverbot ist praxistauglich anzuwenden. Es ist richtig missbräuchliche Verbrauchsverlagerungen zu verhindern; betriebsnotwendige, sicherheitsrelevante oder regulatorisch erforderliche Massnahmen innerhalb industrieller Standorte dürfen jedoch nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

## **Volle Versicherungsprämie aber kein Schutz für die Industrie**

Die Stromreservekosten werden über das Netznutzungsentgelt (Tarif Stromreserve) auf alle Verbraucher abgewälzt. Somit zahlen stromintensive Unternehmen über den hohen Verbrauch einen überproportional hohen Anteil an die Stromreserve. Dies, obwohl die Industrie zum Zeitpunkt, wo die Stromreserve abgerufen wird, höchstwahrscheinlich bereits von Kontingentierungen betroffen ist und in der Wirtschaftsfreiheit äusserst stark eingeschränkt wird. So bezahlt die stromintensive Industrie hohe Versicherungsprämien für eine Versicherung, die für andere Verbraucher bestimmt ist.

Stromintensive Unternehmen tragen einen wesentlichen Teil der Kosten der Stromreserve und stehen gleichzeitig in einem internationalen Wettbewerbsumfeld, das die Weitergabe dieser zusätzlichen Kosten nicht oder nur sehr eingeschränkt zulässt. Diese Unternehmen würden die Stromreserve nicht in Anspruch nehmen und sollten folglich auch den Stromreserveszuschlag, eine Versicherungsprämie, nicht bezahlen müssen. Die Dimensionierung der (Winter-)Stromreserve wird massgeblich vom saisonalen, sehr Winterstrom-lastigen Verbrauch privater Haushalte beeinflusst.

Entsprechend subventioniert die Industrie seit geraumer Zeit eine Netzinfrastruktur und seit kurzem zusätzlich noch eine Stromreserve, deren Dimensionierungskriterium kaum von der über das Jahr einigermassen konstanten Industrielast, sondern massgeblich vom saisonal stark schwankenden und sehr Winterstrom-lastigen Verbrauchsprofil anderer Verbrauchsgruppen gesetzt wird. Dieser Effekt nimmt zulasten der Industrie weiter zu.

Schliesslich sind stromintensive Betriebe bereits steigenden Netzkosten ausgesetzt, weil sich immer weniger «Prosumer» an strukturell steigenden Netzkosten beteiligen und die Industrie somit stärker belastet wird.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir es, dass bei Teilnahme an der Verbrauchsreserve eine Rückerstattung des Tarifs Stromreserve erfolgt. Dennoch stellen wir fest, dass die Vernehmlassungsvorlage die Verbrauchsreserve anders behandelt als die übrigen Reservearten, indem sie keine Abrufentschädigung vorsieht. Ebenso wird der gesetzliche Spielraum für Entlastungen der Industrie nicht vollständig ausgenutzt. Die Rückerstattung darf Unternehmen zudem nicht benachteiligen, wenn sie aus objektiven betrieblichen, technischen, sicherheitsrelevanten, qualitätsbezogenen oder regulatorischen Gründen nur eingeschränkte Flexibilität bereitstellen können.

#### **Änderungsantrag:**

##### **Art. 18 Abs. 3 (neu)**

**Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, ~~und~~ Teilnahmeentgelt und Abrufentschädigung**

Bei einem Abruf der verbrauchsseitigen Reserve erhalten die Teilnehmer zusätzlich zum Teilnahmeentgelt eine Abrufentschädigung. Die ElCom legt die Berechnungsmethodik und die Höhe der Abrufentschädigung im Rahmen der Eckwerte nach Art. 17 fest.

#### **Begründung:**

Die Verbrauchsreserve ist die einzige Reserve, die nur für die Bereitschaft, nicht aber für den tatsächlichen Einsatz entschädigt wird. Wer im Ernstfall Produktion drosselt und volkswirtschaftliche Kosten trägt, sollte wie die Betreiber von Reservekraftwerken auch eine angemessene Abrufentschädigung erhalten. Die Details sind durch die ElCom so festzulegen, diese muss ohnehin einen Referenzverbrauch ermitteln und eine Überwachung sicherstellen.

## **Thermische Reserve: kritische Betriebsfunktionen und verhältnismässige Anforderungen sicherstellen**

#### **Auslegungsanträge:**

##### **Art. 14**

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Nutzung von Notstromgruppen und WKK-Anlagen zur Aufrechterhaltung kritischer Betriebsfunktionen industrieller Standorte bei Netzzusammenbrüchen, schweren Mangellagen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen gewährleistet bleibt.

##### **Art. 15**

Die Vergütung ist so auszugestalten, dass Kosten für umweltrechtlich erforderliche und für die Teilnahme an der thermischen Reserve notwendige Nachrüstungen vollständig vergütet werden, sofern die Anlagen zur Erreichung der Reservedimensionierung beitragen.

#### **Art. 16 Abs. 3 Bst. i**

Die Bestimmung muss so ausgelegt werden, dass Konventionalstrafen nur bei schuldhafter und wesentlicher Verletzung von Reservepflichten geschuldet sind; Betriebsstörungen, sicherheitsrelevante Ereignisse, regulatorisch erforderliche Massnahmen oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Betreibers dürfen nicht zu unverhältnismässigen Sanktionen führen.

## **Faire Behandlung der Kapazitätsvorhaltung im Gasnetz**

Im Sinne der Stellungnahme des VSG zur Auslegung von Art. 8i StromVG ist sicherzustellen, dass die Versorgung gasbetriebener Reservekraftwerke nicht zulasten anderer Gaskunden oder der regulären Gasversorgung organisiert wird. Zur Gewährleistung einer sicheren Ausgestaltung der thermischen Reserve sollte geprüft werden, ob bei der Versorgung der Reservekraftwerke mit Brennstoff und der Nutzung der hierfür erforderlichen Infrastrukturen regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Dabei sollten insbesondere Fragen der Vergleichbarkeit mit anderen Reserveinstrumenten, der Berücksichtigung allfälliger Markterlöse sowie einer effizienten Nutzung bestehender Infrastrukturen beachtet werden. Zusätzliche Vergütungsmechanismen sollten erst vorgesehen werden, wenn hierfür ein ausgewiesener Bedarf besteht und bestehende Markt- oder Vertragsmechanismen nicht ausreichen. Zugleich sind die Vorschriften für die Brennstoff- und Lagerhaltung so zu optimieren, dass auch die Nutzung ausländischer Gasspeicher möglich wird, sofern der Zugang vertraglich oder staatsvertraglich abgesichert ist und die Versorgungssicherheit damit gewährleistet bleibt. Die Verwaltung sollte für diese Themen geeignete Lösungen prüfen, beispielsweise ein Vorhalteprodukt für Gasnetzkapazitäten über die ganze Vorhalteperiode, kombiniert mit nutzungsabhängigen Produkten für den tatsächlichen Einsatz. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des VSG.

## **Transparenz und Partizipation sicherstellen**

Wir unterstützen angemessene Transparenzanforderungen, fordern jedoch, dass neue Informationspflichten auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen, bestehende Datenlieferungen nicht verdoppeln und sensible Betriebs- und Infrastrukturdaten geschützt bleiben. Gleichzeitig sollen die erweiterten Kompetenzen der EICom mit einer verbindlichen, frühzeitigen Konsultation der betroffenen Marktakteure einhergehen. Eckwerte, Vorhaltevergütungen und weitere zentrale Parameter der Stromreserve sind transparent und rechtzeitig zu publizieren, damit die Branche Planungssicherheit erhält und ihr Fachwissen in die Ausgestaltung der Reserve eingebracht werden kann.

#### **Änderungsanträge:**

##### **Art. 3a (neu) Vernehmlassung und Publikation von Eckwerten**

Die EICom veröffentlicht die Eckwerte nach den Artikeln 4, 9 und 17, die Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung nach Artikel 8 und die Abrufordnung nach Artikel 21 zeitgerecht. Vor deren Veröffentlichung bezieht sie die nationale Netzgesellschaft, die Teilnehmer der Stromreserve und weitere Betroffene angemessen mit ein.

#### **Art 4 Abs. 1 - streichen**

#### **Begründung:**

Der Verordnungsentwurf ist bezüglich der Publikation der Eckwerte nicht einheitlich: Während bei der Wasserkraftreserve sowie bei Pauschalabgeltung und Vergütung für die Leistungsvorhaltung die Veröffentlichung in der Verordnung vorgeschrieben ist, fehlt eine solche Vorgabe bei der thermischen und der Verbrauchsreserve.

Wir beantragen daher eine zentrale Bestimmung zur Veröffentlichungspflicht.

Die Veröffentlichung sollte dabei für alle Eckwerte bis spätestens Ende August des Vorjahres erfolgen. Mit der im Rahmen des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Kompetenzerweiterung der EICom erachten wir es als notwendig, dass eine Konsultation aller beteiligten Akteure verpflichtend durchgeführt wird.

Durch die vorgeschlagene, zentrale Vorgabe zur Publikation und Vernehmlassung der Eckwerte ist Art. 4 Abs. 1 nicht mehr notwendig und daher zu streichen.

#### **Art. 4 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die EICom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

#### **Art. 9 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die EICom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

#### **Art. 17 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die EICom führt vor der Festlegung eine Konsultation zu den Eckwerten durch.

#### **Begründung:**

Die neue Kompetenzordnung erhöht den Ermessensspielraum der EICom. Aufgrund der weiter gestiegenen Relevanz der Eckwerte ist es angemessen, dass die Reserve-Teilnehmer vorab zu den geplanten Bestimmungen konsultiert werden. Die Verbrauchsseitige Reserve ist ausserdem im Vergleich zu den anderen Reservebestandteilen relativ komplex und bisher nicht erprobt. Die Ausgestaltung der relevanten Details obliegt der EICom. Um eine praktikable Umsetzung zu ermöglichen, sollte die Expertise der Industrie berücksichtigt werden.

#### **Energieverordnung EnV**

#### **Art. 69c -streichen**

#### **Begründung:**

Das Energiedashboard des BFE umfasst bereits die meisten der in Artikel 55a EnG geforderten Daten. Zusätzliche Daten werden zudem durch die Swissgrid bei der ENTSO-E Transparency Plattform publiziert, sodass diese für eine Vervollständigung des BFE-Energiedashboards im Sinne des Art. 55a EnG herangezogen werden können. Die in Art. 69c EnV geforderten Daten gehen weit über den Zweck des Art. 55a EnG hinaus, indem die Übermittlung von Infrastrukturdaten verlangt wird, obwohl sich die gesetzliche Grundlage auf aggregierte Systemindikatoren der Versorgungslage beschränkt. Insgesamt begründet Art. 69c neue Datenkategorien und -pflichten, die sich nicht mehr als blosser Konkretisierung, sondern als materielle Erweiterung der gesetzlichen Regelung qualifizieren lassen.

Art. 55a EnG darf nicht als Vorwand benutzt werden, damit das BFE ungerechtfertigt Daten für andere Zwecke sammelt. Prognosedaten und Preise unterliegen zudem dem Geschäftsgeheimnis. Dies gilt insbesondere auch für Produktions-, Verbrauchs-, Flexibilitäts- und Standortdaten, aus denen Rückschlüsse auf Produktionsprozesse, Kapazitätsauslastung, Geschäftsgeheimnisse oder sicherheitsrelevante Unternehmensinformationen gezogen werden könnten.

Die Pflicht zur Offenlegung von Füllständen einzelner Speicherseen ist umso weniger gerechtfertigt, als Art. 8u StromVG bereits eine spezifische Regelung zur Erhebung und Weitergabe dieser Daten vorsieht. Danach werden die relevanten Daten zentral erfasst und den zuständigen Stellen – ausdrücklich auch dem BFE – bedarfsgerecht weitergeleitet. Gleichzeitig unterliegen diese Daten einer klaren Vertraulichkeitsbindung, was ihre sensible und operative Natur unterstreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es systematisch widersprüchlich und rechtlich nicht gerechtfertigt, dieselben Daten nun im Rahmen von Art. 69c EnV auf Ebene einzelner Speicheranlagen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Veröffentlichungen dürfen daher nur aggregiert, anonymisiert und so erfolgen, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen, Standorte, Produktionsprozesse oder betriebliche Zustände ausgeschlossen sind; zusätzliche Datenlieferpflichten sind administrativ möglichst einfach auszugestalten.

## Wasserkraftreserve optimieren

Die Wasserkraftreserve ist möglichst schlank auszugestalten und erfordert eine marktnähere sowie wirtschaftlich angemessene Umsetzung. Der Umfang der Reserve soll unter Berücksichtigung anderer Reserveelemente regelmässig überprüft werden. Zudem muss die Entschädigung die tatsächlichen Opportunitätskosten der Speicherwasserkraft abbilden, einschliesslich entgangener Erlöse aus Systemdienstleistungen, Intraday-, Termin- und Herkunftsnachweismärkten. Die Betreiber sollen bei der Bewirtschaftung ihrer Speicher und Kraftwerksportfolios über ausreichend Flexibilität verfügen, damit die Versorgungssicherheit gestärkt wird, ohne unnötige Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit und Effizienz der Wasserkraft vorzunehmen.

### Art. 5

2 Der Energieinhalt eines Speichersees bemisst sich über die gesamte Produktionskaskade eines hydraulisch zusammenhängenden und gemeinsam optimierten Anlagenverbunds. Vorbehalten bleiben Konzessions- und weitere behördliche Auflagen zum Betrieb des Speichersees.

#### Begründung:

Die Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung ausschliesslich über den theoretischen Energieinhalt wird bei vielen Speicherseen den vorherrschenden, betrieblichen Rahmenbedingungen nicht gerecht. Die Konzessionen und andere behördliche Weisungen beispielsweise aus dem Umweltrecht beinhalten teilweise klare Vorgaben zum Betrieb der Anlagen. Daher soll klargestellt werden, dass diese Vorgaben bei der Bestimmung des Energieinhalts vorgehen, sodass der verpflichtende Anteil unter Berücksichtigung dieser betrieblichen Vorgaben bestimmt werden kann. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stromreserve weitergehende betriebliche Restriktionen verursacht.

### Art. 8

<sup>1</sup> Die EICom berechnet und veröffentlicht jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung (Art. 8e Abs. 1 StromVG) je vorgehaltene GWh Energie. Als Basiswert für den Ansatz dient die gemittelte Preisdifferenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal des Jahres, in dem der Zeitraum für die Vorhaltung endet. Der Basiswert wird mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

<sup>1bis</sup> (neu) Der Basiswert wird mit einem Faktor von 1,3 multipliziert. Dieser Faktor muss die Werthaltigkeit der entgangenen Erlöse darstellen. Die EICom ermittelt den Faktor jährlich. Hinsichtlich entgangener Erlöse berücksichtigt sie insbesondere Erlöse aus Systemdienstleistungsmärkten, dem Intraday-Markt, Märkten für Herkunftsnachweise und Terminmarktoptimierungen.

3 Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Marktsituation. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von ~~30~~ 10 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

#### Begründung:

In Anlehnung an die Stellungnahmen unserer Mitglieder Axpo und BKW fordern wir eine realitätsnähere Methode zur Berechnung der Pauschalabgeltung der Wasserkraftreserve. Der Multiplikationsfaktor ist deshalb so zu ergänzen, dass die Werthaltigkeit der Flexibilität der Speicherwasserkraft angemessen abgegolten wird. Gleichzeitig sprechen wir uns im Sinne unseres Mitglieds scienceindustries dafür aus, den Flexibilitätsfaktor von 1.3 jährlich daraufhin zu überprüfen, ob er die tatsächlichen Opportunitätskosten der Energievorhaltung weiterhin sachgerecht abbildet und unter veränderten Marktbedingungen verhältnismässig bleibt. Die Kostenwirkungen der jährlichen Dimensionierung, der Herleitung des Ansatzes für die Pauschalabgeltung und allfälliger zusätzlicher Vergütungen für Leistungsvorhaltungen sind transparent auszuweisen. Nicht nur die Opportunitätskosten der Speicherwasserkraft, sondern auch die Kostenwirkungen für die Endverbraucher sollten berücksichtigt und transparent ausgewiesen werden.

Seite 8

Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf  
Verordnungsstufe: Stellungnahme economiesuisse

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit zur  
Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle

Leiter Standortpolitik, Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &  
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung